



Niedersächsisches Landesamt für **Soziales, Jugend und Familie**

Landesjugendamt FB I

Das Kinder– und
Jugendstärkungsgesetz
Workshop 1:
Besserer Kinder– und Jugendschutz

Kooperationsveranstaltung des Nds. Landesjugendamtes
und der Stiftung Universität Hildesheim

Kirsten Birth, Nds. Landesjugendamt

Digitale Fachveranstaltung am 30.06.2021 von 09:30 Uhr—15:30 Uhr



Multiprofessionelle Gefährdungseinschätzung (§ 8a Abs.1 SGB VIII)

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

- 1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen **sowie**
- **2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.“**



Multiprofessionelle Gefährdungseinschätzung

- Die neu eingefügte Nr. 2 sieht eine Beteiligungspflicht („hat (...) zu beteiligen“) vor. Davor steht jedoch die Aussage „sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist“ > Einschätzung Jugendamt
- Die Beschränkung der Beteiligungspflicht auf die nach fachlicher Einschätzung des Jugendamts erforderlichen Fälle trägt dabei dem Interesse der betroffenen Personen (Kinder, Jugendliche, Erziehungsberechtigte) am Schutz ihrer Persönlichkeitsrechte sowie Vertrauensschutzaspekten Rechnung.
- Wie eine Beteiligung „in geeigneter Weise“ auszusehen hat, wird im Gesetz nicht näher definiert. Auch in der Gesetzesbegründung macht der Gesetzgeber diesbezüglich keine Ausführungen. Es bleibt somit dem Jugendamt überlassen hierfür erforderliche Kriterien zu schaffen.



Multiprofessionelle Gefährdungseinschätzung

- Ggf. ist es nicht immer zielgerichtet, die Person zu beteiligen, die die initiiierende Mitteilung nach § 4 KKG gemacht hat. Je nach Gefährdungslage kann es sachgerecht sein, andere Personen auf Grund ihrer Fachexpertise oder ihres Kontaktes zum Kind hinzuzuziehen (z. B. nach kinderärztlicher Mitteilung von Hinweisen auf Schwierigkeiten im Sozialkontakt, könnte es sachgerecht erscheinen die Schule hinzuzuziehen).



Multiprofessionelle Gefährdungseinschätzung

- Es sind fachlich folgende Zeitpunkte zu unterscheiden, an denen sich die Zielsetzung der Einbeziehung unterscheiden kann: Ersteinschätzung nach Meldung, Gefährdungseinschätzung mit Entwicklung eines Schutzplans, Gefährdungseinschätzung bei Überprüfung der Wirksamkeit des Schutzplans, Übergang von Schutzplan zu Hilfeplan bzw. Maßnahmenende.
- Beteiligung kann auch sein: Rückfragen durch das Jugendamt, die sicherstellen sollen, dass Inhalte und Hintergründe der Gefährdungsmitteilung richtig verstanden werden.



Multiprofessionelle Gefährdungseinschätzung Offene Fragen

- Was kann in der Praxis konkret eine geeignete Weise sein, um an der Gefährdungseinschätzung andere Berufsgruppen zu beteiligen?
- Gemeinsam vorgenommene Gefährdungseinschätzung vor Ort mit Beteiligten denkbar? Nutzung digitaler Formate?
- Was bedeutet das an Mehraufwand für den ASD?
- Wie könnte die Sichtweise von Eltern und Kindern dazu sein? Schutzbedürfnisse von K+J und Beteiligungsrechte von K+J und Eltern im Verhältnis dazu.



Rückmeldepflicht des Jugendamtes (§ 4 KKG Abs. 4, SGB VIII)

- **(4) Wird das Jugendamt von einer in Absatz 1 genannten Person** (Berufsgeheimnisträger*innen wie Ärztinnen oder Ärzte, Zahnärztinnen oder Zahnärzte[n], Berater*innen, Lehrer*innen, etc.) **informiert, soll es dieser Person zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.**



Grundlage für § 4 KKG Abs. 4

§ 62 Datenerhebung

(3) Ohne Mitwirkung der betroffenen Person dürfen Sozialdaten nur erhoben werden, wenn 2. ihre Erhebung bei der betroffenen Person nicht möglich ist oder die jeweilige Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen erfordert, die Kenntnis der Daten aber erforderlich ist für

3.d) die Erfüllung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a oder **die Gefährdungsabwendung nach § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz**

§ 64 Datenübermittlung und –nutzung

(4) Erhält ein Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe des § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz Informationen und Daten, soll er gegenüber der meldenden Person ausschließlich mitteilen, ob sich die von ihr mitgeteilten gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt haben und ob das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung tätig geworden ist und noch tätig ist.



Rückmeldepflicht des Jugendamtes

- Mit dieser Regelung wird dem Jugendamt die Befugnis zur Datenübermittlung im Kontext der Gefährdungsabwendung eingeräumt.
- Ferner enthält der neu angefügte Abs. 4 eine Sollverpflichtung („soll (...) mitteilen“) des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Danach soll er der meldenden Person mitteilen, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zur Gefährdungsabwendung tätig geworden ist und noch tätig ist. Die Mitteilung muss sich ausschließlich auf diese Aspekte beziehen und darf nicht darüber hinausgehen.



Rückmeldepflicht des Jugendamtes Bedeutung für die Praxis

- Die Änderung kann vielleicht zu einer verbesserten vertrauensvollen Zusammenarbeit von Berufsgeheimnisträger*innen wie z.B. Ärzt*innen mit dem Jugendamt beitragen.
- Generell geht es um eine vertrauensvolle Zusammenarbeit des Jugendamtes mit ihren Klient*innen und um den Schutz der vertrauensvollen Arbeitsbeziehung, die hier vielleicht in Frage gestellt wird.
- Zusätzlicher Arbeitsaufwand und Dokumentation für den ASD?



Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen (§ 8a Abs. 5 SGB VIII)

(5) In Vereinbarung mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.



Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen

- § 8a Abs. 5, der den Abschluss von Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen regelt, ist das Pendant zu § 8a Abs. 4 1.+2. SGB VIII, der eine vergleichbare Regelung für die freien Träger der Jugendhilfe enthält.
- Sicherstellen, dass Kindertagespflegepersonen eine insoweit erfahrene Fachkraft in Anspruch nehmen. > Jugendämter müssen zuständige Fachkräfte in den Kommunen ausbilden, benennen und bekannt machen
- In die Gefährdungseinschätzung sollen Eltern und Kind einbezogen werden. > Beteiligungsformate?



Erlaubnis zur Kindertagespflege § 43 IV SGB VIII Abs.4

(4) Erziehungsberechtigte und **Kindertagespflegepersonen** haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege **einschließlich Fragen zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt.**

- Abs.4 gewährt Erziehungsberechtigten und Kindertagespflegepersonen einen Beratungsanspruch. Bereits in der bisherigen Fassung des Abs. 4 wurde ein solcher gewährt. Dieser bezog sich ausschließlich auf „alle Fragen der Kindertagespflege“ ohne explizite Bezugnahme auf den Kinderschutz. Der neugefasste Abs. 4 trägt dem Kinderschutz Rechnung, indem er explizit „Fragen zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt“ ins Gesetz aufnimmt.



Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen + Beratungsanspruch von Kindertagespflegepersonen und Erziehungsberechtigten

- Vereinbarung mit Kindertagespflegepersonen in den Kommunen existieren teilweise bereits. Umsetzungsstand?
- Wer soll die Beratungen übernehmen in den Jugendämtern? Bei freien Trägern? Praxis auch der bisherigen §8a/8b-Beratungen in diesem Kontext? Durch die Ausweitung des Beratungsanspruchs auf Erziehungsberechtigte und Kindertagespflegepersonen müssen zusätzliche Kapazitäten geschaffen werden.
- Einbezug von Kindertagespflegepersonen, Erziehungsberechtigten und Kind in die Gefährdungseinschätzung – wie kann das in der Praxis gelingen?



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Kontaktdaten:

Kirsten Birth

Fachberatung und Grundsatztätigkeit zum Kinderschutz

Kirsten.Birth@ls.niedersachsen.de

0511/89701-350

https://soziales.niedersachsen.de/startseite/kinder_jugend_familie/kinderschutz/